

# Werbesatzung Innenstadtgebiet der Stadt Nortorf

*Inhalt:*

*Satzung vom 15.12.2006, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 2 vom 13.1.2007*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 92 Abs. 1, Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2006 folgende Satzung zur Regelung von Art, Größe und Anbringungsort von Werbeanlagen für das Innenstadtgebiet der Stadt Nortorf (Werbesatzung Innenstadtgebiet der Stadt Nortorf) erlassen.

## § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in der Beikarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. (Anlage 1)

## § 2 Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur an den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Seiten des Gebäudes zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind nur in der Erdgeschosszone, bis maximal zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses, zulässig und dürfen keine wesentlichen Bauglieder oder Architekturteile des Gebäudes verdecken. (unverändert)
- (3) Pro Ladeneinheit beträgt die Gesamtfläche der Werbeanlagen maximal 3,0 qm.

Pro Gebäude darf die Summe aller Werbeanlagen höchstens 10% der Erdgeschossfassadenfläche betragen. Als Fläche der Werbeanlage gilt das sie umschreibende Rechteck. Die Erdgeschossfassadenfläche berechnet sich aus ihrer Länge an der öffentlichen Verkehrsfläche und ihrer Höhe zwischen Oberkante Geländehöhe und Oberkante Erdgeschoss-Decke.

Sind in einem Gebäude zwei oder mehr Ladeneinheiten vorhanden, so darf die Summe aller Werbeanlagen 10% der Erdgeschossfassadenfläche nicht überschreiten und die Einzelanlagen der Ladeneinheiten jeweils eine Fläche von 3,0 qm nicht überschreiten.

- (4) Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,15 m über die Fassadenkante hinaus auf öffentliche Flächen ragen. Zu den seitlichen Gebäudekanten ist jeweils ein Abstand von 0,50 m einzuhalten. Die Werbeanlagen dürfen in der Breite das Maß von 5,00 m nicht überschreiten.

- (5) Senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen, (Ausleger) sind nur dann zulässig, wenn ihre Auskrantung maximal 0,80 m beträgt und der Ausleger selber nicht größer als 0,50 qm ist.  
Ausleger dürfen ausnahmsweise auch oberhalb der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden, sofern dies aus Sicherheitsgründen (z.B. Vandalismus, Durchfahrtshöhen) erforderlich ist. Die Fläche der Ausleger addiert sich zu der zulässigen parallelen Werbefläche.
- (6) Die Gestaltung von Werbeanlagen mit Tagesleucht- und Reflexfarben sowie Wechselschaltungen von Leuchtreklamen (einmalige An- und Ausschaltungen durch Zeitschaltuhren sind zulässig) und bewegliche Teile sind unzulässig. Die Summe selbst leuchtender Werbeanlagen eines Gebäudes darf eine Fläche von 1,50 qm nicht überschreiten.
- (7) Schaufensterflächen dürfen für Werbezwecke nur bis maximal 20% ihrer jeweiligen Glasflächen bemalt oder beklebt werden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

**Anlage :** Beikarte Geltungsbereich  
Erläuterung

---

Nortorf, 15.12.2006

Stadt Nortorf  
Der Bürgermeister

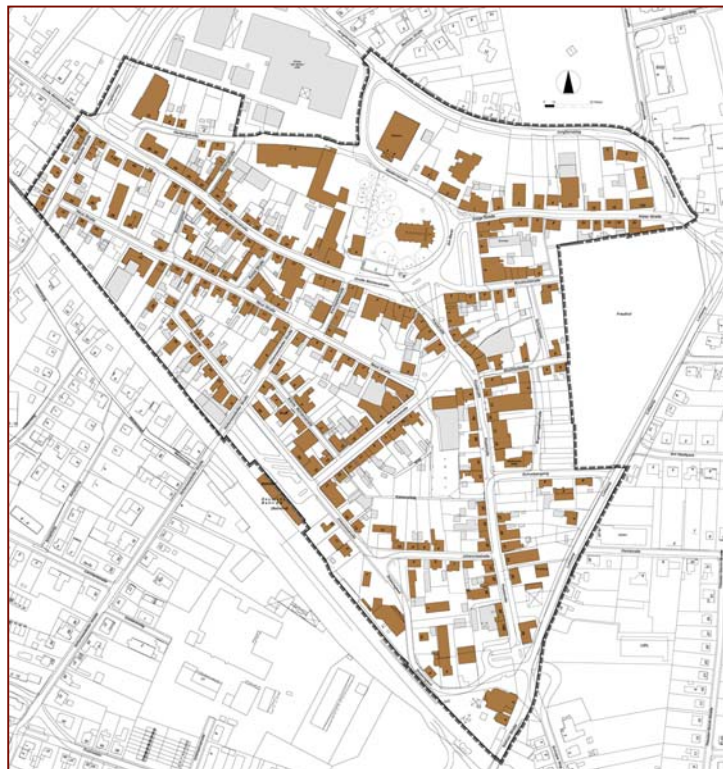
## Erläuterung zu den Anforderungen an Werbeanlagen

Werbeanlagen sind ein wesentliches Element der Stadtatmosphäre. Eine Häufung und gegenseitiges Überbieten an Größe und Auffälligkeit führt zu einer Störung des Stadtbildes. Überdimensionierte und falsch positionierte Werbeanlagen verwischen die Parzellenstrukturen, betonen die Horizontale und zerschneiden die Erkennbarkeit der gesamten Fassade.

Werbeanlagen sollen daher sowohl den Anforderungen an einzelne Fassade als auch an das gesamte Stadtbild genügen. Mit der Erhaltung eines harmonischen Stadtbildes wird ein positives Image erzeugt und so gleichzeitig die Interessen des Einzelhandels berücksichtigt.

Im Rahmen des Gestaltungsleitfadens wurden die Anforderungen an Werbeanlagen inhaltlich erarbeitet und in einem gesonderten Verfahren als Werbesatzung (örtliche Bauvorschrift gem. §92 LBO) beschlossen.

Beikarte zu § 1 Geltungsbereich:



Erläuterung zu § 2 Abs. 3:

Berechnung:

A = Gebäudebreite von 8 – 26 m - B = Höhe der Erdgeschossfassade = durchschnittlich 3,5 m  
 A x B = C = anrechenbare Erdgeschossfassadenfläche

Beispiele:

A = 8 m x B = 3,5 m = 28 qm x 10% = **2,8 qm** = zulässige Größe unter 3,0 qm

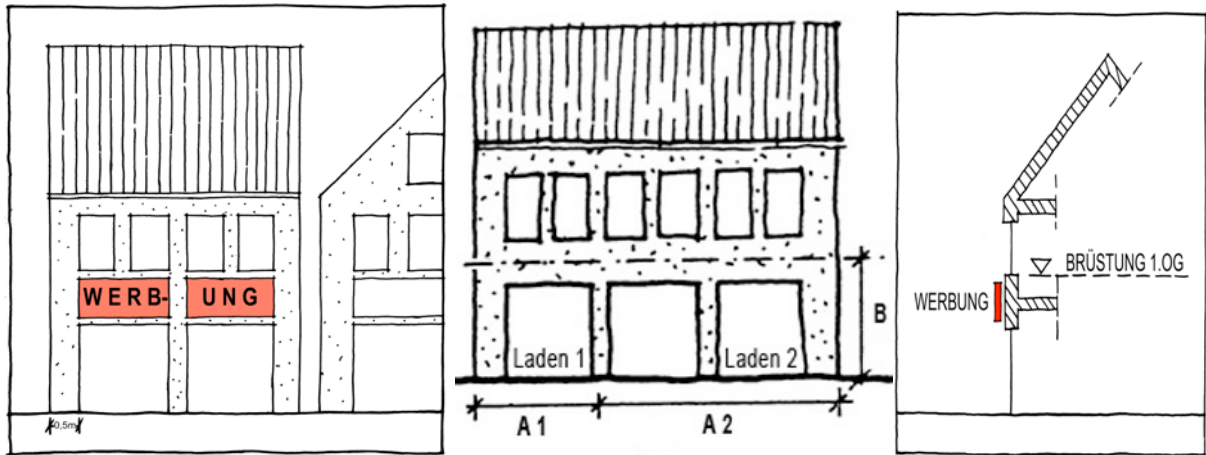
A = 10 m x B = 3,5 m = 35 qm x 10% = **3,5 qm** = unzulässige Größe = Deckelung auf 3,0 qm

Bei größeren Gebäuden mit zwei Ladeneinheiten:

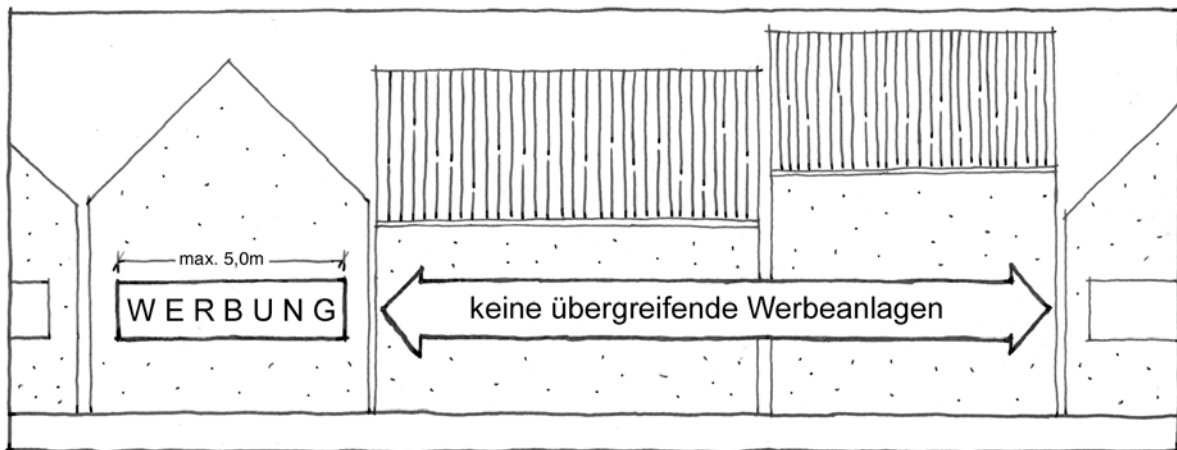
A1 = 12 m x B = 3,5 m = 42 qm x 10% = **4,2 qm** + A2 = 8 m x B = 3,5 m = 28 qm x 10% = **2,8 qm**  
 C = Summe anrechenbare Erdgeschossfassadenfläche = max. 7,0 qm

Das bedeutet:

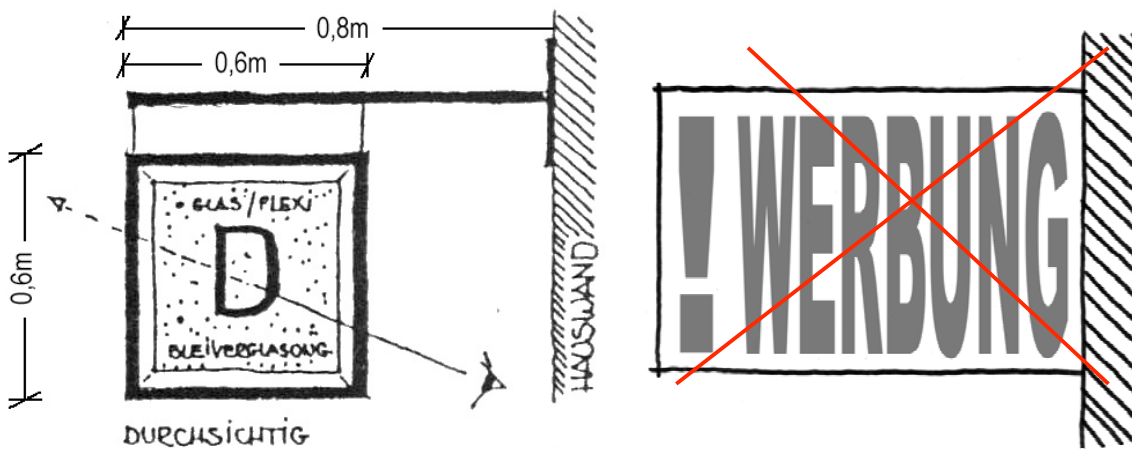
Sind in einem 20 m breiten Gebäude zwei Ladeneinheiten, so dürfen **2 Werbeanlagen mit je 3,0 qm** angebracht werden.



**Werbeanlagen** sind nur in der Erdgeschosszone zulässig. Der Abstand zu den Gebäudekanten beträgt mindestens 0,5m. Die Auskrägung beträgt maximal 0,15m.



**Werbeanlagen** dürfen pro Ladeneinheit maximal 3,00qm groß sein. Die einzelnen Werbeanlagen dürfen eine Breite von 5,00m nicht überschreiten und nicht über mehrere Gebäude hinweg führen.



**Ausleger** dürfen 0,36qm nicht überschreiten. Sie dürfen keine geschlossenen Ansichtsflächen bieten, sondern müssen durchsichtig oder durchbrochen sein und dürfen maximal 0,80m über die Fassade auskrägen.



**Werbeanlagen** aus einzelnen Buchstaben (über den Schaufenstern) stören den Gesamteindruck der Fassade weniger als Leuchtkästen, die großflächig die Fassadenteile überdecken.



**Werbeanlagen** wie sie nicht verwendet werden sollten, da sie den Eindruck des Gebäudes dominieren und Gebäude übergreifend sind.



**Andere Möglichkeiten der Werbung** sind Tafeln an der Fassade oder nicht selbst leuchtende, sondern angestrahlte Buchstaben. Im Beispiel rechts wurden Buchstaben auf einen durchsichtigen Träger aufgebracht.